

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 9 (1917)

Heft: 3

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vereinigten. Seit einiger Zeit sind zwischen diesem Verband und dem S. Z. P. V., dessen Generalsekretär Genosse Huggler, früher Sekretär des Gewerkschaftsbundes, ist, Fusionsverhandlungen im Gang. Gegenwärtig ist in den Sektionen dieser beiden Verbände das Organisationsstatut für einen schweiz. Betriebspersonal-Verband (S. B. P. V.) in Beratung.

Ueber die Fusion, die auf 1. Januar 1918 perfekt werden soll, wird im Frühjahr eine Delegiertenversammlung beider Verbände und dann noch die Urabstimmung entscheiden. Die Aussichten für das Zustandekommen des Projektes sind sehr günstig.

Die im Gewerkschaftsbunde organisierten Arbeiter verfolgen die Verhandlungen mit dem grössten Interesse und wünschen besten Erfolg, wird doch aus der Fusion auch eine Stärkung des Gewerkschaftsbundes resultieren, da Art. 5 des neuen Organisationsstatuts die Zugehörigkeit des neuen Verbandes zum Schweizerischen Gewerkschaftsbunde vorsieht.

Holzarbeiter. Die Parkettleger auf dem Platze Zürich sind wegen Nichtbewilligung von Lohnforderungen am 8. Februar in den Streik getreten. An der Bewegung sind die Parkettleger der ganzen Schweiz beteiligt, doch bleibt der Streik vorerst auf Zürich beschränkt.

Am 14. Februar fanden in Olten zentrale Einigungsverhandlungen mit den Unternehmern statt. Sie verliefen resultatlos, so dass der Kampf weiter dauert.



Ausland.

Amerika. Im November 1916 hat der Jahreskongress des amerikanischen Gewerkschaftsbundes in Baltimore stattgefunden. Aus den erstatteten Berichten ist zu entnehmen, dass der Bund in Washington ein eigenes Verwaltungsgebäude errichtet hat. Die Kosten beliefen sich auf 150,000 Dollar.

Die Zahl der Mitglieder betrug im Jahre 1913/14 2,020,671, im ersten Kriegsjahr ging sie auf 1,946,347 zurück, im zweiten stieg sie auf 2,072,702. Die Mitglieder verteilen sich auf die folgenden Organisationen: Kohlengrubenarbeiter 318,000, Holzarbeiter 197,000, Maschinenbauer 100,900, Damenkleidermacher 85,100, Maler 78,200, Strassenbahnenbedienstete 64,600, Schriftsetzer 60,700 Musiker 60,000, Hotel- und Restaurantbedienstete 59,000, Wagen- und Automobilführer 59,000, Eisengießer und Former 50,000, Brauereiarbeiter 49,600, Konfektionskleidermacher 43,000, Schuhmacher 39,000, Zigarrenarbeiter 37,000, Elektrizitätsarbeiter 36,200, Barbiere 35,900, Brauereiarbeiter 32,400, Installateure 32,000, Eisenbahnnkondukteure 30,800, Buchdrucker und Einleger 29,000, Hafenarbeiter 25,500, Textilarbeiter 25,000, Telegraphisten 25,000, Schiffer 21,700, Betriebsmaschinisten 21,000, Fliesenleger 18,400, Schiffbau 18,200, Theaterbedienstete 18,000, Bäcker und Zuckerbäcker 17,500, Spengler 17,500, Feuerleute 17,000, Bergarbeiter des Westens 16,100, Kanzlei- und Handelsbedienstete 15,000, Granitarbeiter 13,100, Herrenschnneider 12,000, Brücken- und Eisenkonstruktionsarbeiter 10,000, Glas- und Flaschenbläser 10,000, Metallschleifer 10,000.

Die übrigen Gewerkschaften haben weniger als 10,000 Mitglieder.

Ausser 111 Zentralgewerkschaften gehörten dem Bund noch 705 Lokalvereine und gemischte Gewerkschaften an, die zusammen 35,163 Mitglieder zählen. Die noch ausserhalb des Bundes stehenden Gewerkschaften zählen noch zirka 350,000 Mitglieder.

Im Jahre 1916 wurden 1622 Streiks und Aussperungen angemeldet mit einer Teilnehmerzahl von 260,015 Arbeitern. An Streikunterstützung wurden 2,708,789 Dollar ausgegeben.

An Begräbniskosten haben 66 Verbände 2,264,610 Dollar, an Hinterbliebenenfürsorge 63,662 Fr., an Kranken 1,068,609 Dollar, an Arbeitslose 120,770 Dollar, an Reisegeld 26,284 Dollar ausbezahlt.

Mexiko. Verfolgung der Gewerkschaften. In Mexiko sind für die Gewerkschaften schwere Zeiten angebrochen. Solange Carranza und seine Anhänger sich in der Revolution befanden, um sich die Macht zu sichern, biederten sie sich an die Arbeiterbewegung an und erliessen ein Dekret, in dem sie das Koalitions- und Streikrecht der mexikanischen Arbeiter anerkannten. Jetzt, da sie fest im Sattel sitzen, haben Carranza und seine Mitglieder ein Streikverbot erlassen, das nicht nur die Arbeiterbewegung, sondern auch die Agitation für Streiks mit der Todesstrafe belegt. Der Grund für dieses drakonische Verbot ist der Streik der Arbeiter bei der Wasserleitung der Stadt Mexiko. Wie der Neuyorker «Call» berichtet, hat der mexikanische Gewerkschaftsbund eine Agitation eingeleitet, um Carranza zu veranlassen, das Streikverbot abzuschaffen.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenunterstützung. Schon oft ist der Unzufriedenheit über den schleppenden Gang bei der Behandlung der Frage der Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen durch den Bund in der Arbeiterpresse Ausdruck gegeben worden. Es scheint nun, dass in den Bundeskanzleien doch endlich ein leichter Trab angeschlagen werden soll. Nach einer Mitteilung an die Presse soll nun ein Fonds angesammelt werden. Die Aeufnung dieses Fonds wäre durch einen zwanzigprozentigen Zuschlag zur Kriegsgewinnsteuer zu bewerkstelligen. Nach den bisherigen Ergebnissen der Steuer rechnet man mit mehreren Millionen, die auf diese Weise gewonnen werden könnten.

Wie nicht anders zu erwarten, melden sich in der Presse schon diejenigen zum Wort, die ihren Raub bedroht fühlen. Nicht aus Habsucht und Egoismus, sondern zur Wahrung der Bürgerfreiheit und Gleichberechtigung, versteht sich.

Man tut jedenfalls gut daran, wenn man auch dieses Fell nicht verteilt, bevor der Bär, aus dem leicht eine Seeschlange werden könnte, erlegt ist.

Der Bundesrat zur Lebensmittelversorgung. Nachdem der Weihnachtsfriedenstraum vor einer neuen Aufpeitschung der Kriegswut entschwand wie eine Fata Morgana und damit zu rechnen ist, dass die Zufuhr noch mehr eingeschränkt wird, hat der Bundesrat eine Reihe von Verordnungen erlassen zu dem Zweck, die vorhandenen Lebensmittel und Bedarfsartikel zu «strecken».

1. Es ist verboten, Brot an dem Tag, an dem es hergestellt wurde, zur Abgabe zu bringen.

2. Die Arbeit in den Bäckereien ist in der Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

3. Das Mehl darf zu keinen andern Zwecken als zur Herstellung von menschlichen Nahrungsmitteln verwendet werden. Die Verfütterung an Haustiere ist verboten.

4. Lebensmittel, welche ausschliesslich vom Bunde eingeführt werden, werden nur noch an die kantonalen Regierungen geliefert, welche für ihre zweckdienliche Verteilung zu sorgen haben.

5. Das Aufkaufen von Lebensmitteln in einer den normalen Bedarf übersteigenden Höhe wird unter Strafe gestellt. Die grösste Sparsamkeit im Gebrauch von Lebensmitteln ist «vaterländische Pflicht».